

Informationen für Bewerber*innen Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Person gemäß folgender Kriterien geeignet ist (§ 43 Abs. 2 SGB VIII):

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz (Wissen um die besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung der Tagespflegekinder)
- Kooperationsbereitschaft (mit allen Personen/ Institutionen die im Kontext der Tagespflegestelle stehen: Erziehungsberechtigte, Kontaktstelle Kindertagespflege Köln, Jugendamt, andere Tagespflegepersonen)
- Kindgerechte Räumlichkeiten (ausreichend Platz, Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten, Sicherheit im Haushalt)
- Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflege